TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

DIE IN § 4 ABS. 3 BOUNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANESUND SOMIT NICHT ZU-LÄSSIG GEM. § 1 (6) BOUNVO.

2. BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND EINZEL- UND DOPPELHÄUSER MIT EINER GEBÄUDELÄNGE VON MAX. 17 m BEI EINHALTUNG DES SEITLICHEN GRENZABSTANDES ZULÄSSIG GEM. § 22 (4) Baunvo.

3. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN § 9 (1) 4 Baugb

GARAGEN UND CARPORTS SIND ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DES BLÜTENWEGES UND DER VORDEREN BAUGRENZE NICHT ZULÄSSIG.

4. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN § 9 (1) 6 BauGB

ES SIND MAX. 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

5. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN § 9 (1) NR. 10 BauGB

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHE SIND DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEGLICHER ART SOWIE BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN ÜBER 0,70 m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNHÖHE DER MATTHIAS-CLAUDIUS-STRASSE UNZULÄSSIG.

6. GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15

INNERHALB DER PRIVATEN HAUSGÄRTEN UND DER KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG.

7. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 BNotSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WER-DEN NACH § 9 (1a) Baugb wie folgt zugeordnet: Ausgleich (A) zu gründstück mit der Festsetzung (E).

KNICKS/SCHUTZSTREIFEN

DIE FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN DER ZWECKBESTIMMUNG KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER NÄHRSTOFFARMEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND MIT EINEM EINFACHEN ZAUN ZU ANDEREN FLÄCHENNUTZUNGEN ABZUZÄUNEN.

OBERFLÄCHENBELÄGE

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE WEGE, STELLPLÄTZE UND LAGERFLÄCHEN SIND MIT OBER-FLÄCHENMATERIALIEN MITTLERER BIS HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT (MINDESTENS 10⁻⁶ BIS 10⁻⁶ m/s, NACH DIN 18131; TI. 1) ÜBER EINEM EBENFALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN.

8. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a+b BauGB

KNICKNEUANLAGE

DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,00 m HOHEN, IM FUSS 2,50 m UND IN DER KRONE 1,50 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (s. DARSTELLUNG).

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAU-ER ZU ERHALTEN, ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

9. GESTALTUNG § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

FIRST- UND SOCKELHÖHEN

DIE FIRSTHÖHE IST MIT MAX. 9,00 m, DIE SOCKELHÖHE MIT MAX. 0,80 m ÜBER DEM MITTLEREN NATÜRLICH GEWACHSENEN GELÄNDENIVEAU IN DER MITTE DER JEWEILS FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE, BEZOGEN AUF DAS JEWEILIGE BAUGRUND-STÜCK ZULÄSSIG.

DÄCHER

DIE NEIGUNGSFLÄCHEN DER DÄCHER SIND ALS GLEICHWINKLIGE SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDÄCHER IM WINKEL VON 35-51° AUSZUBILDEN. FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH FLACH- UND PULTDÄCHER ZULÄSSIG. GENEIGTE DÄCHER SIND IN ROTER, BRAUNER ODER ANTHRAZITFARBENER PFANNENEINDECKUNG AUSZUFÜHREN. GLASIERTE EINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

FASSADEN

DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER HAUPTGEBÄUDE SIND IN ROTEN BZW. ROTBRAUNEN SICHTMAUERWERK ZU GESTALTEN. FÜR UNTER-GEORDNETE GEBÄUDETEILE IM GIEBEL- UND OBERGESCHOSSBEREICH KÖNNEN AUSNAHMSWEISE HOLZVERSCHALUNGEN ZUGELASSEN WERDEN. GLÄNZENDE FASSADENMATERIALIEN (Z. B. SPIEGELFASSADEN, METALLFARBENE BLECHFASSADEN) SIND NICHT ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND IN IHRER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ENTSPRECHEND ZU GESTALTEN.

EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN ZUM BLÜTENWEG SIND IN FORM VON HECKEN (HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE, KEINE NADELGEHÖLZE), NATUR-STEINMAUERN ODER ZÄUNEN MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG BIS ZU EINER HÖHE VON 0,90 m ÜBER DEM ANGRENZEN-DEN STRASSENNIVEAU ZULÄSSIG.

EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchg "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z. B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH §15b LNatSchg Verboten.

KNICKENTFERNUNGEN SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES ZU BEANTRAGEN.

KNICKSCHUTZSTREIFEN

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN WERDEN VON BAULICHEN ANLAGEN FREIGEHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER ZU UNTERLASSEN. DIE FLÄCHE WIRD DURCH EINE MAHD IM HERBST JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUT-FLUR ENTWICKELT. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE DÜRFEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINE-RALISCHEN DÜNGERN SOLLTE DRINGEND UNTERBLEIBEN. DACHFLÄCHENWASSER SOLLTE AUFGEFANGEN UND FÜR GÄRTNERISCHE O. Ä. ZWECKE GENUTZT WERDEN.

OBERFLÄCHENBELÄGE

ZULÄSSIG SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, BEFESTIGUNG NUR DER FAHRSPUREN MIT PLATTEN, RASENGITTERSTEINEN, SCHOTTERRASEN, SPEZIELLE PFLASTERSTEINE MIT HOHER DURCH-LÄSSIGKEIT/WASSERSPEICHERFÄHIGKEIT ODER ÄHNLICHE OBERFLÄCHENMATERIALIEN ÜBER EINEM UNTERBAU MIT GUTEN WASSERLEITFÄHIGKEITEN (Z. B. KIES).

PLANZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB ALLGEMEINES DORFGEBIET WA 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BAUWEISE. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1) 2 BauGB ABWEICHENDE BAUWEISE **BAUGRENZE** § 9 (1) 10 BauGB FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB PRIVATE GRÜNFLÄCHE KNICKSCHUTZSTREIFEN K ٠. HAUSGÄRTEN FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

GRUNDSTÜCK MIT ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHME (E)BEZEICHNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHME (A) GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT § 9 (1) 21 BauGB

----FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGFN § 9 (1) 25a+b BauGB

ERHALT EINES KNICKS ANPFLANZEN EINES KNICKS

SONSTIGE PLANZEICHEN

35-51

BEREICH ZULÄSSIGER DACHNEIGUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB

, VERMASSUNG IN METERN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

KNICKS, NACH § 15b LNotSchG UNTER SCHUTZ STEHEND

EHEMALIGE ABGRENZUNG LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GEM. § 18 LNatSchG

NICHT EINGEMESSENER LAUBBAUM

FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

ENTFALLENDER KNICK

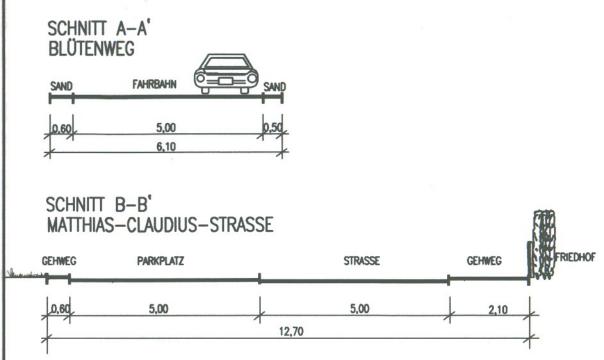
SCHNITT

SICHTDREIECK

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE

ANGRENZENDER B-PLAN NR. 2.1

VORHANDENE ROHRLEITUNG







SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEGEBENEN ANTEILEN:

STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5 %). WEISSDORN, HUNDSROSE UND ROTER HARTRIEGEL JEWEILS (10 %). HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,50-1,00 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN. AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZUBILDEN.

VEDENTBEHOVE	PLIEDIE			
VERFAHRENSVE 1. AUFGESTELLT AUFGRUND ÜBLICHE BEKANNTMACHUI UND IM STORMARNER TA	DES AUFSTELLUNGSBE	BESCHLUSSES IST DUI	RCH ABDRUCK IN DEN I	10.02.1997. DIE ORTS- LÜBECKER NACHRICHTEN
STEINBURG, 24. 14.20		SECTION	Hem. K	BÜRGERMEISTER
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGER	RBETEILIGUNG NACH §	3 (1) NRT # Bough	VURDE AM 18.02.1998	DURCHGEFÜHRT.
STEINBURG, 24.M.20	14	SIEGE C. N.	Heming	- A
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 04.06.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.				
STEINBURG, 24.1.20		SIEGEL	Alen	BÜRGERMEISTER
4. DIE GEMEINDEVERTRETUN	G HAT AM 18.02.1998	DEN ENTWORE DES B	2-/	
SCHLOSSEN UND ZUR A	USLEGUNG BESTIMMT.	TOE SIEIN		
STEINBURG, 24.11.2	00Ψ	SIEGEL	Acero L	BÜRGERMEISTER
5. DER ENTWURF DES BEBA SOWIE DIE BEGRÜNDUNG 8.00 BIS 12.00 UHR UN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ALLEN INTERESSIERTEN S IN DEN LÜBECKER NACH	HABEN IN DER ZEIT V ID DO. VON 15.30 BIS WURDE MIT DEM HINV SCHRIFTLICH ODER ZUR RICHTEN UND IM STOR	/OM 29.05.1998 BIS Z 17.30 UHR NACH § . WEIS, DASS ANREGUNG NIEDERSCHRIFTS GELTI	UM 29.06.1998 JEWEILS 3 (2) BauGB ÖFFENTLIC EN WÄHREND DER AUSL IND GEMACHT WERDEN	S VON MO. BIS FR. VON CH AUSGELEGEN. DIE LEGUNGSFRIST VON KÖNNEN, AM 20.05.1998
STEINBURG, 24.M. 2	.00¥	SIEGEL	JRG.	BÜRGERMEISTER
		THE BEST OF THE PERSON OF THE	3) Herr	· Nose
6. DER KATASTERMÄSSIGE E BAULICHEN PLANUNG WE		SCHEINIGT.	ERKORS	DER NEUEN STÄDTE-
BAD OLDESLOE, 10. NO	V. 2003	SIEGE	OFFENTL.	BESTELLTER VERMESSER
7. DIE GEMEINDEVERTRETUN ÖFFENTLICHER BELANGE	G HAT DIE VORGEBRAC AM 07.12.1998/09.10.	HTEN ANREGUNGEN SO 2000 GEPRUFT. S DAS	DWIE DIE STELLUNGNAHN ERGEBNIS WURDE MITGE	/ MEN DER TRÄGER TEILT.
STEINBURG, 24.14.	2004	SIEGEL	Men.	BÜRGERMEISTER
HINWEIS, DASS ANREGUN	TEHEND AUS DER PLAN IT VOM 25.08.2000 BIS 3 17.30 UHR ERNEUT (GEN WÄHREND DER AU GEMACHT WERDEN KÖ	IZEICHNUNG (TEIL A) I S 25.09.2000 JEWEILS ÖFFENTLICH AUSGELEGI ISLEGUNGSFRIST VON	JND DEM TEXT (TEIL B) VON MO. BIS FR. VON EN. DIE ÖFFENTLICHE AL ALLEN INTERESSIERTEN IN DEN LÜBECKER NAC), SOWIE DIE BEGRÜN- 8.00 BIS 12.00 UHR USLEGUNG WURDE MIT DEI
STEINBURG, 24. M. 20	104	SIEGEL	Mein-L	BÜRGERMEISTER
9. DIE GEMEINDEVERTRETUN TEXT (TEIL B), AM 09.10	G HAT DEN BEBAUUNG 0.2000 ALS SATZUNG B	SPLAN, BESTEHEND AL	S DER PLANZEICHNUNG BEGRÜNDUNG DURCH	(TEIL A) UND DEM BESCHLUSS GEBILLIGT.
TEXT (TEIL B), AM 09.10 STEINBURG, 24.11.2	00 Y	SECEL STATES	Hein	BÜRGERMEISTER
10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZ HIERMIT AUSGEFERTIGT U	ZUNG, BESTEHEND AUS IND IST BEKANNT ZU	DER PLANZEICHNUNG	(TEIL A) UND DEM TEX	CT (TEIL B), WIRD
STEINBURG, 24.11.2		SIEGEL "	No. 1	BÜRGERMEISTER
	7	是影響	t Herrol	(P26
DEN INHALT AUSKUNFT E MACHUNG IST AUF DIE M MÄNGELN DER ABWÄGUN DIE MÖGLICHKEIT, ENTSC	ER SPRECHSTUNDEN VO ERTEILT, SIND AM 20.04 MÖGLICHKEIT, EINE VER G EINSCHLIESSLICH DEI HÄDIGUNGSANSPRÜCHE SEN WORDEN. AUF DIE	DN ALLEN INTERESSIER F. 2005 ORTSÜBLICH LETZUNG VON VERFAH R SICH ERGEBENDEN GELTEND ZU MACHEN	TEN EINGESEHEN WERDI BEKANNT GEMACHT WOI RENS— UND FORMVORSO RECHTSFOLGEN (§ 215 UND DAS ERLÖSCHEN	EN KANN UND DIE ÜBER RDEN. IN DER BEKANNT- CHRIFTEN UND VON (2) Baugb) SOWIE AUF
STEINBURG, 21.04.20	005	RECHISWIRKUNGEN DE 2005 IN KRAFT GETK		BÜRGERMEISTER
		S. S. E. S.	Elina	Doos-R
		The said	/	Approx